

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935 1873

21.3.1873 (No. 68)

Badischer Beobachter.

Büreau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

Nr. 68.

Freitag, 21. März

1873.

Insertionsgebühr:
für jede Zeile 10 Pfennige

1873.

Einladung zum Abonnement.

Für das zweite Quartal dieses Jahres (1. April) bitten wir die Bestellungen gefälligst rechtzeitig zu machen, indem die Nichtbestellung des Blattes als Abbestellung angesehen wird. Man abonniert auswärts bei den betreffenden Postanstalten oder den Landpostboten; für die Stadt Karlsruhe und nächste Umgegend kann die Bestellung im Bureau der Expedition, Adlerstraße Nr. 20, Eck der Bähringer Straße, oder bei den Austrägern gemacht werden.

Karlsruhe, den 15. März 1873.

Die Redaction des Bad. Beobachters.

* „Altkatholisches.“

Die Verdächtigungen und Schmähungen, welche im „Höhgauer Erzähler“ über das Knabenseminar und Convict in Freiburg zusammengehäuft waren, werden in einer in dem genannten Blättchen enthaltenen Berichtigung von Convictsdirector Litschgi energisch zurückgewiesen. — Aus der „Freien Stimme“ ersehen wir, daß Michelis bereits mit seinen Constanzer „Altkatholiken“ nicht mehr recht zufrieden ist, weil diese, wie wir längst voraus sagten, wohl allen guten Willen zum Oppositionsmachen gegen die römisch-katholische Kirche in sich verspüren, aber bei der herannahenden Osterzeit ihre positiv-katholische Aufgabe nicht begreifen wollen. Andererseits sollen auch sehr viele „Altkatholiken“ mit Herrn Michelis nicht einverstanden sein, weil er ihnen Beichten und Communiciren auferlegen will, was ihnen eine unbekannte Sache ist. Die Herren begreifen allmählich, daß sie in eine Sackgasse gerathen sind. — In der auch in unserem Blatte ausgeschriebenen Versammlung von Geistlichen in Engen wurde beschloffen, „die Nummer 26 und 29 des betr. Amtsblattes der Kirchenbehörde zur Kenntniß zu bringen, mit der Bitte, daß sie darauf hin beim Großh. Staatsanwalt wegen Herabwürdigung des kirchlichen Cölibats und der Verletzung der geistlichen Standesehre Anklage erhebe.“ — Die Badische Landeszeitung fährt fort, im Style einer alten Bettelwaise jede Predigt und sonstige Cultushandlung auf altkatholischer Seite sorgfältig zu registriren. So schreibt sie, daß der „altkatholische“ Pfarrer Häppler von München am letzten Sonntag an Michelis Stelle Gottesdienst gehalten habe: „man beobachtete feierliche Stille und lauschte in ernster Erwartung dem würdigen Vortrage.“ Obgleich sich nun das Predigtthema: „Jesus treibt die Teufel aus“ schwerlich mit der landesbischöflichen „Einsicht unserer Tage“ noch vertragen dürfte, wird gleichwohl dieser Predigt großer Beifall gespendet, und obgleich dem Prediger Häppler nachgerühmt wird, daß er „ohne Gepolter“ sich seiner Aufgabe entledigt habe, hat er es dem nämlichen Referate zufolge doch nicht an Ausfällen gegen den Papst fehlen lassen. Inzwischen schwächen die armen „Altkatholiken“, während sich so viele reformatorische Thaten bei den Seehäfen vollziehen, drunten im Unterlande immer noch umsonst nach geistlicher Labung und die „altkatholische“ Kirche in Heidelberg steht völlig verwaist da. Herr Michelis kann doch im Ernste seinen Gläubigen nicht zumuthen, in seiner Abwesenheit den kezerisch-neukatholisch-insallibilistischen Predigten beizuwohnen, und doch, wie seine Kirchenblätter behaupten, hat er ihnen dahin gehende Weisungen ertheilt! —

Nun aber kommt das Beste. Die „Badische Volkszeitung“ bringt gestern (18. März) einen Leitartikel, welcher den „Altkatholiken“ geradezu den Krieg erklärt und mit diesen zugleich der Landesbase, weil diese von der „Einsicht unserer Tage“ abgefallen ist. Der erwähnte Leitartikel sagt:

„Meine Achtung vor Ihrem Gerechtigkeitsgefühl ist zu groß, als daß ich befürchten könnte, Sie würden einer von der alltäglichen und gewissermaßen zur Mode gewordenen abweichenden Ansicht

über die gegenwärtige altkatholische Bewegung und den Altkatholicismus den Weg der Oeffentlichkeit versagen. Meiner Ansicht nach handelt es sich vor Allem um die Frage: Ist es wirklich wahr, daß die Altkatholiken, wie sie stets behaupten, nur die Unfehlbarkeitslehre bekämpfen, im Uebrigen aber Alles glauben wollen, was die römische Kirche oder die Verkündigung des betr. Dogmas gelehrt hat? Sind wir ehrlich, so müssen wir doch zugeben, daß sogar die hervorragendsten Führer des Altkatholicismus, vielleicht mit einziger Ausnahme des Hrn. Michelis, schon längst mit dem gebrochen haben, was die Kirche Religion nennt. Ich wenigstens kenne in Vielen derselben Gesinnungsgenossen meiner radikalen Religionsanschauungen. Man gibt dies stillschweigend meistens auch zu und entgegnet nur, es sei um des unwissenden Volkes willen unzumuthbar, auf einmal mit dem ganzen abergläubigen Plunder aufzuräumen, die Unfehlbarkeit aber sei ein Unsinn, den jeder Bauer einsehe. Später könne man dann weiter gehen. Wie reimt sich aber das zu den Bethuerungen, man wolle nur die Unfehlbarkeit bekämpfen und sonst gar nichts? Wollen wir uns derselben Sünden schuldig machen, deren wir die Jesuiten beschuldigen; wollen wir den Grundsatz aufstellen: „Der Zweck heiligt das Mittel?“ Schon jetzt hat Hr. Dr. Michelis es für nothwendig gefunden, jede Solidarität mit dem vor einiger Zeit in der „Bad. Landesztg.“ ausgesprochenen freisinnigen und zeitgemäßen Grundsätzen über Religion entschieden zurückzuweisen. Betrachten wir das Leben der altkatholischen Gemeinden und Vereine: Ist dasselbe religiös im Sinne der rein katholischen Lehre? Besteht dasselbe nicht vielmehr nur in einem steten Kampfe gegen die römische Kirche? Lehrt nicht die Erfahrung, daß die altkatholischen Vereine nur immer den Winter über blühen, wo die langen Abende Gelegenheit geben, bei Bier und Cigaretten dampf bequem über Religion sich zu unterhalten, dagegen gegen Frühjahrs und Sommer hin, aufhört, irgend ein Lebenszeichen zu geben? Jedem Verständigen ist es klar, daß es beim sogen. Glauben keine Grenzen geben kann. Glaubt man an die Auferstehung Christi, an seine Himmelfahrt, an die geheimnißvollen Wirkungen der Sacramente, an die Heiligen, an Maria, an die unbeslechte Empfängniß u. s. w., glaubt man überhaupt an Wunder, d. h. an Uebernatürliches, dann sehe ich nicht ein, warum man nicht auch noch die Unfehlbarkeit mit in den Kauf nehmen kann. Wer aber nicht oder nichts glaubt, sondern untersucht, prüft, der soll auch so ehrlich sein, dies einzugestehen. Was übrigens den Altkatholicismus in vieler Augen verdächtig macht, ist der Umstand, daß derselbe gerade in der „Bad. Landesztg.“ ihre eifrigste Befürworterin hat, demjenigen öffentlichen Blatt, dessen schwache Seiten bezüglich der Zuverlässigkeit in jeder Beziehung fast sprichwörtlich geworden sind. Muß das nicht Mißtrauen erwecken? Zu all' dem kommt noch die unleugbare Thatfache, daß unsere Zeit nichts weniger als religiös oder zu religiöser Propaganda angelegt ist. Die Besten der heutigen Zeit erstreben vielmehr eine vollständige Ausmerzung des religiösen Aberglaubens und ihnen gehört die Zukunft, wenn sie auch noch nicht, wie der Altkatholicismus von sich rühmt, die Massen hinter sich haben. Viel besser ist's, mit wenig Entschiedenem, als mit Massen von Unentschiedenen ein Ziel zu verfolgen. Die Erfahrung wird es lehren, daß nicht ein Vierteljahr vergeht, bevor der Altkatholicismus seine Blanzperiode hinter sich hat und nicht ein Halbjahr, bevor er nahezu gänzlich verschwunden ist.“

Das ist wenigstens ehrlich und offen gesprochen und mit solchen Gegnern hat man's immer gern zu thun. Man kann mit ihnen ein vernünftiges Wort reden und in der Polemik ernsthaft bleiben, was gegenüber der Landeszeitung und der Constanzer Zeitung einfach unmöglich ist, weil diese heute erklären, daß das positive Christenthum sich mit der „Einsicht unserer Tage“ nicht vertrage und daß kein vernünftiger Mensch an die Gottheit Christi glauben

könne, und in der nächsten Nummer für die altkatholische Messe schwärmen u. dergl. m.

Wir sind begierig, was die Blätter des reinsten Bureaucratismus zu dem Leitartikel der „Volkszeitung“ sagen werden, der ihnen so offen den Fehdehandschuh hingeworfen hat und alle die Voraussetzungen bestätigt, die wir von vorneherein über den „Altkatholicismus“ ausgesprochen haben? Herr Michelis aber wird ohne Zweifel bald von seinen Illusionen geheilt sein, wenn er wirklich der verständige Mann ist, als den ihn seine Leiborgane rühmen: er wird also entweder der „Einsicht unserer Tage“ sich anbequemen und den selbst gezogenen Grenzgraben überspringen müssen, oder aber wir werden ihn als einen der eifrigsten Kämpfer in den Reihen des römisch-katholischen Volkes sehen, wenn er sich zuvor die Hörner gründlich abgestoßen haben wird. Ein Drittes gibt es nicht, es sei denn —, doch das gehört in die mittlere Landesgegend und von dieser Eventualität haben wir heute nicht reden wollen.

Preussisches Abgeordnetenhause.

Sitzung vom 15. März. (Nach der R. B. Z.)

Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten.

Die Discussion steht vor §. 12, welcher die Berufung an die Staatsbehörde gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden Jedem zugestehet, gegen welchen die Entscheidung gegangen ist, sobald er die zulässigen Rechtsmittel bei der vorgesetzten kirchlichen Instanz ohne Erfolg gemacht hat; unter denselben Umständen auch dem Ober-Präsidenten, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.

Die letztere Bestimmung findet Abg. Dr. Windthorst (Meppen) exceptionell, ohne Analogon, der bureaucratischen Willkür das Feld eröffnend und unverständlich, es sei denn, daß es im öffentlichen Interesse liegen sollte, die kirchliche Subordination zu untergraben und zu beseitigen.

Abg. Dr. Reichensperger (Koblenz) kennt zwar ein Analogon, aber nur ein scheinbares: im Gebiete des französischen Rechtes bestehe eine Berufung oder vielmehr ein Cassationsgesuch im Interesse der Einheit des Gesetzes, das jedoch für die Parteien keinen praktischen Erfolg habe.

Der §. 12 wird von der constanten Majorität angenommen.

Der §. 13 lautet: „Die Berufung ist bei dem königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten schriftlich anzumelden. Die Frist zur Anmeldung beträgt in den Fällen des §. 10 und §. 11 Absatz 1 für den durch die Entscheidung Betroffenen vier Wochen. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die Entscheidung mit Gründen ihm zugeteilt ist. In den Fällen des §. 11 Abs. 2 ist die Berufung an keine Frist gebunden. Für den Oberpräsidenten beträgt die Frist, wenn ihm die Entscheidung als endgültige amtlich mitgetheilt ist, drei Monate, anderenfalls ist derselbe an keine Frist gebunden.“

Abg. Dr. Windthorst (Meppen) sieht hier nur ein wirres Durcheinander von Bestimmungen und einen Proceßgang der Willkür.

Abg. v. Malinckrodt findet den §. 13 geeignet, Heiterkeit zu erregen. Vielleicht kann fünf Jahre nach der Entscheidung ein neuer Ober-Präsident das Urtheil anfechten; vielleicht ist augenblicklich kein „öffentliches Interesse“ vorhanden, aber nach 10 Jahren mit dem Wechsel des politischen Wetters. Dann kann die Entscheidung ebenfalls angefochten werden. Das sind pyramidale Gedanken, ausgedacht von der Tendenz, die Kirche im Belagerungszustand zu erhalten.

Referent Abg. Dr. Sneyd kann eine Willkür in dem Proceßgange nicht sehen, der an die Stelle der ministeriellen Erlasse ein Gerichtsverfahren setzt.

Der §. 13 wird angenommen.

§. 14 bestimmt: „Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehoben. Der Gerichtshof ist jedoch befugt, die vorläufige Vollstreckung zu gestatten. Andernfalls kann die Einstellung der Vollstreckung von dem Gerichtshof durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thaler erzwungen werden.“

Abg. Dr. Reichensperger (Koblenz) hält eine genaue Specificirung der Fälle, in denen die Urtheile vorläufig vollstreckt werden können, für nothwendig; die Entscheidung darüber dürfe nicht in die discretionaire Gewalt des Gerichtshofes gelegt werden. Die Strafen seien außerordentlich hoch bemessen.

Abg. v. Malinckrodt wundert sich, daß so selten Jemand aus der Majorität das Wort nimmt. Ein Mitglied der Majorität hat ihm erklärt, daß es sich als gemeinen Soldaten in einem Kampfe betrachte, für den die Verantwortlichkeit ein Anderer trägt, und nach dem bekannten militärischen Geßetz darf in Reihe und Glied Niemand reden.

Referent Abg. Dr. Sneyd. Eine genaue Specificirung kann in das Gesetz nicht aufgenommen werden, denn es ist Niemand, auch keiner der Herren im Centrum im Stande, eine solche vollständige Zusammenstellung zu machen; sie existirt auch in keinem Gesetze.

Der §. 14 wird angenommen. Desgleichen §. 15 und 16 (Frist der Anmeldung der Berufung).

§. 17 lautet: „Der Gerichtshof trifft die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Die Beweisverhandlungen sind unter Buzziehung eines vereideten Protokollführers aufzunehmen.“

Abg. Dr. Windthorst (Meppen). Damit wird ja ein wahres Inquisitionstribunal etabliert; wenn es dem Gerichtshof einfällt, der oder jener könne Aufklärung geben, so schiebt er seinen Gerichtsdiener hin, den Mann zu holen oder bei ihm eine Haussuchung nach Actenstücken vorzunehmen.

Abg. Dr. Reichensperger (Koblenz) wünscht einige Klarheit über die Art und Weise, wie der Gerichtshof die Verfügungen zu erlassen hat.

Referent Abg. Dr. Sneyf. Eben solche Bestimmungen finden Sie in dem Reichsgesetz über das Disciplinarverfahren, in der bayerischen, österreichischen und badischen Proceßordnung.

Der § 17 wird angenommen, desgl. § 18: „Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß des Gerichtshofs ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden.“

§ 19 lautet: „Zu den Verhandlungen sind der Berufende und die kirchliche Behörde zuzuziehen. Dieselben können sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Im Fall ihres Ausbleibens wird nach der Lage der Verhandlungen erkannt. Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen, welcher einen Beamten mit seiner Vertretung beauftragen kann. Hat der Oberpräsident die Berufung eingelegt, so übernimmt der von dem Minister bezeichnete Beamte die Vertretung des Berufenden.“

Abg. Dr. Reichensperger (Koblenz). Ein Ausbleiben kann bei dem großen Gebiete, für welches der Gerichtshof gilt, sehr leicht eintreten; denn große Reisen kann nicht Jeder machen.

Abg. v. Mallinckrodt findet darin, daß der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu solchen Privattheilnahmen mit hinzugezogen werden soll, nur eine Gelegenheit für den Staat, sich in ihm ganz fremde Sachen einzumischen. Das ganze Verfahren sei ein mixtum compositum von Gerichts-, Polizei- und Verwaltungsverfahren. Wenn Redner sich in dem Gerichtshof befände, es würde ihm schwindlich werden.

§ 20 lautet: „In dem Termin zur mündlichen Verhandlung gibt ein von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht. Hierauf wird der Berufende oder dessen Vertreter, sowie der Vertreter der kirchlichen Behörde und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten mit ihren Vor- und Anträgen gehört.“ (In der Regierungsvorlage fehlen die gesperrt gedruckten Worte.)

Abg. v. Mallinckrodt. Welche hochwichtigen Gründe haben die Regierung geleitet, dem eigentlichen Appellanten gar keine Möglichkeit zu einer Begründung seiner Appellation zu geben? Erst die Commission hat sich des armen Schelms erbarmt. Er kann deshalb der Regierungsvorlage gegenüber die Commissionsvorlage empfehlen. (Weiterkeit.) § 20 wird angenommen.

§ 21 lautet: „Bei der Entscheidung hat der Gerichtshof, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. In dem Urtheil ist entweder die Verwerfung der Berufung oder die Vernichtung der angefochtener Entscheidung auszusprechen: Das mit Gründen versehene Urtheil wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündet und eine Ausfertigung desselben dem Berufenden oder dessen Vertreter, sowie der kirchlichen Behörde und dem Minister der geistlichen Angelegenheit zugeföhrt.“

Abg. Graf Schweiniß findet, daß hier keine Beweis-theorie aufgestellt ist, sondern der Gerichtshof nach freier eigener Ueberzeugung urtheilen kann. Daraus könne nichts Gutes entstehen.

Nachdem der Abg. Brühl in demselben Sinne gesprochen, wird der § 21 angenommen.

§ 22 bestimmt, daß das Protokoll über die mündliche Verhandlung die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß.

Diese Bestimmung ist dem Abg. Dr. Windthorst (Meppen) nicht genügend; er wünscht eine genauere Definition, welche jedes Versehen des Protokollführers ausschließt.

Der § 22 wird angenommen.

§ 23 lautet: „Wird die angefochtene Entscheidung vernichtet, so hat die kirchliche Behörde die Aufhebung der Vollstreckung zu veranlassen und die Wirkung der bereits getroffenen Maßregeln zu beseitigen. Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der von ihm deshalb erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thln. zu erzwingen. Gegen diese Verfügung steht der kirchlichen Behörde die Beschwerde bei dem Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten offen.“

Abg. v. Mallinckrodt. Dieser § 23 ist in zwei Beziehungen vollständig anormal. Denken Sie sich erstens den Fall, wo der Oberpräsident Berufung einlegt und ein Erkenntniß erstritten hat. Mit der Ausführung desselben sollte doch nun nach den Forderungen des Rechtes und des gesunden Menschenverstandes eine durchaus unparteiische Hand beauftragt werden, aber siehe da! der Oberpräsident, der als Kläger doch Partei ist, führt nun auch das Erkenntniß aus. Das ist eine in der Welt der Rechtsprechung gar nicht zu qualifizierende Bestimmung. Die Commission scheint das auch geföhlt und in Alinea 3 wenigstens einigermaßen Remedium versucht zu haben; leider ist dieselbe nur eine halbe geblieden; die einzige vollständige wäre gewesen, eine ganz unparteiische Person mit der Executur des Erkenntnisses zu betrauen. Wenn nun aber zweitens der Fall eintritt, daß ein geistlicher Klag und ein Erkenntniß erstritten, ja, da ist die Frage der Executur desselben eine ganz andere: der Oberpräsident ist dazu befugt, sagt § 23, nicht verpflichtet, der Private kann ihn nicht zwingen. Dieses Vergessen der Privatpersonen ist kein zufälliger lapsus; die Analogie von § 20 beweist, daß System in der Sache ist. Sie sehen, wohin wir kommen: nachdem Sie den Apparat des außerordentlichen Gerichtshofes geschaffen haben, nachdem der oberste Gerichtshof erkannt hat, kann das Erkenntniß nicht ausgeföhrt werden, wenn der Oberpräsident es nicht will, — (Hört! Hört!), m. H., die vollendete Willkür trotz Ihres Gerichtshofes. (Bravo! im Centrum.)

Referent Abg. Dr. Sneyf. Der Hr. Vorredner verkennt doch, daß der Staat keine Privatpartei ist, der bei Ausübung des Rechtes einer Gegenpartei gegenüber stehe.

Abg. v. Mallinckrodt. Ich bleibe trotzdem der Meinung, daß es höchstens in Australien vorkommen kann, daß ein Staats-Procurator nicht verpflichtet, sondern nur befugt ist, ein Erkenntniß auszuführen.

Hierauf wird § 23 angenommen. (Schl. f.)

Deutschland.

Karlsruhe, 19. März. S. R. H. der Großherzog haben unter 13. d. M. gnädigst geruht, den Obergemeinderath Christian Dörner in Emmendingen auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters und körperlicher Leiden, unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen.

Kadolfzell, 17. März. Der Gemeinderath in Constanz hat den Spitalfond angewiesen, vom 1. März d. J. keine Zahlungen mehr an Herrn Stadtpfarrer Pfaff zu leisten, weil die Geistlichkeit in der Spitalkirche keinen Gottesdienst mehr halte. Natürlich kann der Gemeinderath zur Zahlung gezwungen werden. Wirklich sonderbar! Zuerst läßt der Amtmann die Kirche schließen und dann entzieht der Stadtrath den Gehalt, weil der Pfarrer nimmer hineingeht. Bekanntlich ist die Spitalpfarre eine sog. großherzogliche; der Großherzog hat dem Herrn Pfarrer Pfaff eine Pfarrei auf Lebzeiten oder so lange er nicht freiwillig verzichtet, verliehen und diese Verleihung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht und nun kommt der Bürgermeister Stromayer mit seinen Getreuen — und entzieht dem Pfarrer den Gehalt! Das Capitelsvicariat Freiburg hat gegen den Erlaß des Ministeriums und Bezirksamtes protestirt. (Fr. St.)

Ans dem Kreise Offenburg, 17. März. Ihr Correspondent muß heute ein demüthiges Geständniß ablegen. Ich habe mich in Sachen Intlekofer's geirrt. Ich war der altmodischen Ansicht, daß wenigstens noch das Gebiet der Intelligenz ein neutrales, daß die Logik mit ihren unerbittlichen Gesetzen für Alle dieselbe sei. Von dieser engherzigen Anschauung bin ich neustens zurückgekommen. Auch die Logik muß sich der Parteidisciplin fügen. Herr Intlekofer ist ein „klarer Geist“ und die Behauptung des Gegentheils in den „schwarzen Blättern“ ist nur ein Beweis dafür, „daß dessen Leistungsfähigkeit und dessen Leistungen bedeutend und erfolgreich sein müssen.“ Zwar hat Hr. Intlekofer ein Schriftchen geschrieben, das eine Menge von Unklarheiten und Widersprüchen enthält; allein das behaupten nur „die Raben und Dohlen“. Ein Pfäfflein hat sich die Mühe gegeben, besagtes Schriftchen zu beleuchten; aber wenn ein Pfäfflein einem liberalen Director Unfug und Widersprüche noch so klar nachweist, so ist das purste „Ehrabschneidung“ und „rückwärtslose Verunglimpfung“. Der Director hat zwar die Vorwürfe und Schlussfolgerungen des kritischen „Raben“ nicht zu widerlegen versucht; er konnte auch nicht in Abrede stellen, wie dort gesagt wurde, daß er s. B. zwei Mal in seinem Berufsexamen durchgefallen ist; allein nichtdestoweniger ist er der geeignetste Mann zur Leitung einer höheren Lehranstalt. Wenn das Alles nicht einleuchten will, der lese die Adresse, welche 203 Einwohner Offenburgs aus Anlaß meines „von ultramontaner Galle überströmenden Artikels“ im Bad. Beob. an Hr. Intlekofer gerichtet und im Ortenauer Boten Nr. 64 veröffentlicht haben. Diese Adresse hat Alles unterzeichnet, was in Offenburg liberal, freisinnig und „alttholisch“ sein will, vom Actuar Kunz bis zum Oberstaatsanwalt Schäfer, vom Gehilfen Wiltner bis zum Anwalt v. Berg, vom Blechner Tritschler bis zum Bürgermeister Schaible, vom Kaminsfeger Schmitt bis zum Gasdirector Ruffbaum, vom Studenten Braun bis zum Medicinalrath Barth. Und damit man wenigstens über 200 hinauskomme, haben auch die Professoren Stephan zc. nochmals unterzeichnet und damit sich selbst das Zeugniß gegeben, daß sie (wie es in der Adresse heißt) „tüchtige Lehrkräfte“ sind. Außer dem Angeführten bezeugen die Adressanten dem Herrn Intlekofer, daß er „noch Niemanden ein Leid gethan“ (gehört das auch zu den Haupttugenden eines Directors?), ferner, daß er „stets in stiller Emsigkeit seinem Lehrerberufe gelebt“ habe, und in demselben Zuge, daß er „bei seinem öffentlichen Auftreten (im Lehrerberufe?) ein gutes Herz und einen klaren Geist geoffenbart“ habe.

Ich unterlasse es, auf so viele angesehene Namen Offenburgs hinzuweisen, die unter dieser Adresse stehen. Ich will nur die Frage aufwerfen, weshalb sich denn die Herren Adressanten über meine Correspondenz so sehr erschauern. Was kann denn diese Correspondenz dem Hr. Intlekofer anhaben,

wenn das Alles so wahr und klar und allgemein anerkannt ist, was sie in ihrer Adresse über diesen Herrn sagen? Wenn an maßgebender Stelle das Urtheil der Adresse getheilt wird, so können ja Herr Intlekofer und seine angeblichen Verehrer die „Denunciation“ vornehm ignoriren. Oder ist man etwa seiner Sache nicht so sicher und fühlte man das Bedürfniß, Hr. Intlekofer durch eine öffentliche Rundgebung im übelverstandenen Parteinteresse zu Hilfe zu kommen? — Wahrlich, wenn ich nur das Parteiinteresse im Auge hätte, so wüßte ich keinen unter den liberalen Stimmführern, der (außerhalb der Schule) für unsere Partei unschädlicher wäre, als gerade Hr. Intlekofer. Aber in der von mir angeregten Frage handelt es sich um wissenschaftliche und pädagogische Interessen, und ich gebe mich trotz der Adresse der Hoffnung hin, daß diese Rücksichten auch bei unserer Schulverwaltung über alle in der Adresse geltend gemachten Parteivorteile vorwiegen werden.

L. Bom Rhein. Gegensätze berühren sich, ist eine alte Erfahrung, hie und da ist's natürlich und gut, hie und da aber auch unerklärlich und nachtheilig. So muß ich unbeschadet alles möglichen Respects und des ergebensten Unterthanenverständes urtheilen, wenn ich 2 Gesetze, deren eines der hohe Reichstag, das andere die hohen Kammern in Berlin für gut befunden, betrachte. Um nicht in unliebsame Collisionen zu kommen, will ich diese Gesetze nicht kritisiren, sondern nur nach unsern Verhältnissen, die aber trotz aller Zusammengehörigkeit im intelligenten Norden anders sein müssen, erwägen. Ich meine: das Reichsgesetz § 55, wornach Kinder unter 12 Jahren nicht gerichtlich strafbar sind, und das preussische Landesgesetz, das doch bald auch das unsere sein muß, daß Herren von 16 und Damen von 14 Jahren heirathen dürfen. Den Nürnberger Trichter möchte ich haben, welcher in Zeit von 3, beziehungsweise 5 Jahren ein Individuum von unzurechnungsfähigem Stadium heraus in den Stand versetzt, wieder Andere zu bilden, zu zurechnungsfähigen Menschen heranzuziehen, dem Staat gute Bürger zu verschaffen! In diesem Blatt und im „Magazin für Pädagogik“ wurden schon wiederholt Stimmen laut, welche darüber und über die Hand in Hand damit gehende Verwilderung der Jugend klagen, allein, so oft auch schon Fälle vorgeführt wurden, es darf nicht ermüden, zum permanenten Gegenstand der Presse müssen diese Verhältnisse gemacht werden, damit wenn unsere badischen Volksvertreter in diesem Jahre des Heils (?) zusammenkommen und der Schlag gegen die Kirche in treuer Copie ausgeföhrt wird, doch nicht auch in Betreff der Jugend die graue Theorie Meister wird, sondern einerseits Verhältnisse ferngehalten werden, die wenigstens für unsere Jugend hinsichtlich des Heirathens nicht maßgebend sind, andererseits die Jugenderzieher gegen ein allzu humanes Gesetz, das seither zu humane, aber unpractische Schulstrafmittel zur Seite standen, nicht zu sehr beengen.

Ganz richtig hat das „Magazin für Pädagogik“ den gewaltigen Rückschlag angeführt, den dieses Heirathsgesetz auf die Schule macht; wir müssen, wenn man auch sagen wollte: es wird nicht gerade vorkommen, doch bis zu den äußersten Consequenzen gehen. Angenommen, ein Mädchen mit 14 oder ein Jüngling mit 16 Jahren will heirathen — wie wird's im letzten halben Schuljahr und in der jetzt in Frage stehenden Fortbildungsschule mit dem Betreffenden aussehen? was wird man ihm noch verbieten, welche moralische Zucht wird man üben können; mit Einem Wort: Eltern und Lehrer sind gleich Null und zwar so ziemlich von dem Augenblick an, wo das Kind aus dem unzurechnungsfähigen Alter heraustritt. Welches ist aber dieser Zeitpunkt? Nach Verordnung zwischen 12 und 14 resp. 16 Jahren. Doch für heute möchte ich mehr § 55 betonen und zur Illustration einen Fall anführen. Ein Knabe von 11 Jahren steigt durch ein Kirchenfenster, öffnet einen Kleiderschrank, holt das vorhandene Geld, vergräbt theils dasselbe nicht in dem Garten seiner Eltern, sondern in einem fremden, theils behält er es zur Hand, schiebt verschiedene Kinder — damit es nicht auffällt — in den Laden und läßt bald dieses, bald jenes holen; gibt einem andern Kind Geld, damit es sage, ein drittes sei eingestiegen, läugnet in 3maligem Verhör, bis es durch Kreuzfragen, umringt von Bürgermeister, Gendarmerie und Polizei und den zeugnissgebenden Spielkameraden zum Geständniß gebracht wird — das unschuldige, unzurechnungsfähige Kind! § 55. Sind denn in den andern Theilen des Reiches die Kinder dümmer als bei uns — und doch hat anno 66 der preussische Schulmeister gesiegt! und die Berliner Jungens schreien dem Mann des Gesetzes, der seine Hand nach unschuldigem

Blut ausstreckt, unisono zu: „Bin noch keene zwölf Jahre nich alt.“ Ober sollten Fälle, wie der erwähnte, selten sein wie weiße Schwalben? Umgekehrt: so viel als Späßen auf den Dächern — und bei Allen: „Noli me tangere“.

Doch weiter in dem erwähnten Fall. Die Gendarmerie berichtet und anerkennt die Raffiniertheit des Knaben — doch § 55, und der Ortschulrath erhält die Weisung, in der Schule den Knaben sozusagen unter der Hand zu bestrafen; doch wie zwischen Scylla und Charybdis durchkommen! 2, 4 Tafen? etwa acht Tage lang, dazu moralische Standrede? Dafür thur's das unschuldige Blut morgen wieder; oder nachdrückliche Ermahnung von hinten? Unsere Jugend hat auch in dieser Gegend schwache Nerven, und wenn das Kind, weil es bei einem andern Diebstahl die Eltern verrathen hat, von diesen schwarz und blau geschlagen war und immer der alte Striemen wieder roth anläuft, eilen die besorgten Eltern an's Amt, der Bezirksarzt kommt angefahren, untersucht das Tröpflein von der Zehe bis zum Kopf — und der Ortschulrath mit sammt dem Polizeidiener, der die Strafe vollziehen durfte, zur Erhöhung des moralischen Gewichtes, sitzt bei nächster Sitzung auf dem Armenüberbänken, zur Seite die liebe Jugend als Zeugen, das Mordinstrument ad oculos. Schöne Aussicht für die Würde eines Ortschulraths! Der gleiche Fall könnte eintreten, wollte man das Kind einsperren und würde auf Anzeige gefunden, daß nur 10—12 Grad Reaumur im Arsept war; zudem darf das Kind nicht ohne Aufsicht gelassen werden und was noch?! Es ist mir durchaus nicht darum, die Sache in's Lächerliche zu ziehen oder gar ein hohes Gesetz zu verunglimpfen, aber ich richte meine Bitte an die Herren im Oberschulrath und diejenigen, welche zu dem Gesetz in dieser humanen Fassung mitgeholfen: mögen sie aus ihrem Olymp einmal herabsteigen in eine Volksschule in Stadt oder Land; mögen mustern unsere liebe Jugend, die in der Schule schon und besonders nach der Entlassung aus derselben recht gut das Noli me tangere kennen, und in Folge davon immer fleißiger in den Büchern der Gendarmerie, bei Schöffnen und andern Sitzungen floriren — und dann Mittel angeben, frei von übel angewandeter Theorie; mögen sie aber in ihren Beratungen noch rechtzeitig auf die Stimmen Wohlmeinender hören und nicht helfen, den letzten Damm niederreißen, — sonst „heute mir, morgen dir.“

L Aus der Pfalz. In einem der „Neuen Bad. Landesztg.“ entnommenen Artikel theilt Nr. 62 des Beobachter uns die Besorgnisse mit, in welche manche Gemüther wegen der nationalliberalen Führung unseres Provinziallandtages gerathen sind. Mir ist diese Besorgniß unbegreiflich, denn: wann war auch nur das geringste Zaudern bemerkbar, wo es sich um vom Hrn. Minister empfohlene Vorlagen handelt? besonders wenn Kirchenversammlung gehalten, von un- und a-kathol. Leuten Papsst und Bischöfe als ihres Glaubens unkundig hingestellt werden können, Güty mißhandelt wird — braucht man da noch einen Führer?! Zudem muß jetzt bei uns etwas Versäumtes nachgeholt, der alte Ruhm, Musterstaat zu sein, erhalten werden. Im Hinblick darauf, ist für die Einmüthigkeit unserer Kammermajorität keine Besorgniß nöthig, besonders wenn, wie wir nach der „Karlsruher Zeitung“ hoffen dürfen, Hrn. Kirchner wieder hergestellt ist, — sein Gehörleiden wird auf beiden Seiten sich gebessert haben.

Bedenklich mehren sich die Zeichen nahenden Sturmes; andere Aufgaben hätten die Vertreter des Landes, andere Mächte zu fesseln als die Kirche, wo anders nachzuspüren, Verschwörungen und Staatsgefährlichkeit zu wittern, als an denen, welche anno 1848 die Stütze des Staates und der Dynastie waren. Nicht nur Hebung des materiellen Wohles, sondern der geistigen Wohlfahrt ist die Aufgabe der Landesvertreter. Wohl braucht die Kirche an und für sich keine Staatshilfe, aber, wenn sie in unruhigen Zeiten, wie 1848 und 1849, zur Beruhigung der Massen mitwirken soll, kann sie doch verlangen, und verlangt es das Wohl des Staates selbst, daß ihr wenigstens nicht der Boden entzogen wird, auf dem sie arbeitet; so z. B. daß man die Schul- und Christenlehre nicht streng genug an den kirchlichen Unterricht hält; daß man nicht Lehrern und sonstigen Angestellten das Halten religiöser Blätter und Theilnahme an religiösen Vereinen zum Vergehen stempelt; daß man nicht Verkündigungsblätter benutzt, um religiöse Freischärler zu verheerlichen und dem Volke aufzudrängen; denn in Folge davon fühlen sich einzelne höhere und niedere Beamte, wie ein gewisser Bezirksförster irgendwo, veranlaßt, ihren Subalternen gegenüber ganz kuriose Anforderungen zu machen,

(wenn es sich der Herr noch einmal erlaubt, werden wir uns näher äußern). Auch das bloße Zuschauen bei Verhöhnungen der Religion in höheren und in Arbeiterkreisen wird seine Früchte bringen. Dann hilft der Knüttel nicht mehr, mit dem Laster auf die Masse einhauen wollte, besonders wenn er so zart wird, wie der gegen Wagener.

Strasburg, 16. März. Der Generalvicar Rapp war vor der Zustellung des Ausweisungsbefehls bereits abwesend. Die „Straßb. Ztg.“ veröffentlicht einen Artikel über die geheime Thätigkeit des Clerus in einem politischen Verein, welcher für die Zukunft Wahlagitationen zum Zweck hatte, gegenwärtig aber gegen das Militärgesetz und den Schulzwang wühlte. Vorstand des Vereins zur Wahrung katholischer Interessen, Organisator und Spitze des Vereins war der Generalvicar Rapp. Der Verein stand mit französischen Gesellschaften zum Zwecke der Vermehrung seiner Geldmittel in Verbindung. Gegen die Mitglieder des Vereins steht gerichtliches Verfahren wegen Theilnahme an einer nicht autorisirten Gesellschaft bevor. [So das Telegramm. Man wird auch den andern Theil hören müssen! D. R.]

Stuttgart, 19. März. Die Commission der Kammer der Standesherrn beschloß in Betreff des Restablimentsgesetzes den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses beizutreten, und zwei Bitten an die Staatsregierung hinzuzufügen: Dieselbe wolle möglichste Sparsamkeit eintreten lassen und ferner dahin wirken, daß Südwestdeutschland und der Schwarzwald durch die Anlage von Reichsfestungen gesichert werde. Der Landtag wird voraussichtlich Sonnabend geschlossen werden.

Berlin, 19. März. Das Abgeordnetenhaus hat in zweiter Berathung das Gesetz über den Austritt aus der Kirche angenommen. Der von dem Abg. Warburg zu §. 8 gestellte Antrag gegen die Ausschließung der Juden von dem Gesetze, welchen Laster vertheidigt, wird zurückgezogen, nachdem der Kultusminister erklärt hatte, ein entsprechendes Gesetz werde wahrscheinlich in der nächsten Session vorgelegt werden, die bezüglichen Arbeiten seien bereits begonnen.

Berlin, 19. März. Das Abgeordnetenhaus erledigte in weiterem Fortgange der Sitzung die zweite Berathung der Gesetzentwürfe über die Abgrenzung des Jagdgebietes, über die Abänderung des Berggesetzes, sowie über Aufhebung mehrerer Gesetze und Verordnungen in Frankfurt a. M. und überwies den Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes über die Revision der Normalpreise der Agrarcommission. Morgen dritte Berathung der kirchlichen Vorlagen.

Berlin, 19. März. Die „Provincial-Correspondenz“ meldet in einem Artikel über den Abschluß mit Frankreich außer dem bekannten Inhalte des Vertrages, daß bis zur Ausführung der Räumung die inzwischen zu räumenden Departements und Bezirk und Festung Belfort als neutrales Gebiet gelten und keine festen Werke in demselben angelegt werden dürfen. Der Artikel betont das Bestreben der französischen Regierung auf Befestigung der inneren Zustände Frankreichs und die loyale Erfüllung des Friedens gegenüber Deutschland, und schließt unter Hinweis auf den baldigen Austausch der Ratificationsurkunden: „Damit wird eine der größten und umfangreichsten Aufgaben, welche jemals zwischen zwei großen Nationen zu erledigen waren, in befriedigendster Weise und in wunderbarer kurzer Zeit zu Ende geführt sein. Der Geist wahrhafter Mäßigung und Friedensliebe, welcher dies Gelingen ermöglichte, wird hoffentlich von heilbringender Wirkung auch für die weiteren Beziehungen der beiden Großmächte sein.“

Ausland.

Bern, 18. März. Der Bundesrath hat in seiner Antwort auf die zweite französische Note betreffend die „Ligne d'Italie“ erklärt: Er könne in dem Conflict von seinem anfänglichen Standpunkt nicht abweichen und sich durch keine Vorbehalte im Vorgehen gegen die den schweizerischen Gesetzen unterstehende betreffende Gesellschaft einschränken lassen.

Bern, 18. März. Der Regierungsrath von Bern hat beschlossen, bei dem Appellations- und Cassationshofe die Abberufung sämtlicher 97 katholischer Geistlichen des Jura, welche den Protest gegen die Verfügungen der Regierung in Betreff der Ausführung der Diöcesanbeschlüsse unterzeichnet haben, zu beantragen. Bis zum gerichtlichen Entscheide sind ihre Functionen einzustellen. Fügen sich die Geistlichen innerhalb 14 Tagen, so wird der Abberufungsantrag zurückgenommen.

Bern, 18. März. Der Regierungsrath von Bern ist über den Antrag der 97 Geistlichen des Berner

Jura, den Regierungsrath Bodenheimer wegen seines in Biel über den Ultramontanismus gehaltenen Vortrages in den Anklagestand zu versetzen, zur Tagesordnung übergegangen.

Bern, 19. März. Der Große Rath des Cantons Neuenburg hat das neue liberale Kirchengesetz mit 48 gegen 32 Stimmen in erster Lesung angenommen. Der Regierungsrath von Bern hat 3 Bataillone auf Piquet gestellt.

Rom, 18. März. Nicotera entwickelt in der Deputirtenkammer seinen Antrag wegen der bis längstens 1874 zu vollendenden Armirung der Festungen. Der Kriegsminister Ricotti acceptirt den Antrag theilweise, jedoch unter Vorbehalt der zu verwendenden Summe.

Rom, 18. März. In der Kammer Sitzung verlangt Ferrari bei der Berathung des Gesetzentwurfs über die Apanage des Herzogs von Aosta Aufklärung über die Beziehungen zur spanischen Regierung und deren Anerkennung. Der Minister des Aeußern erwiderte: Die Annahme des spanischen Thrones seitens des Prinzen Amadeus habe nicht die Politik Italiens beeinflusst oder dessen Beziehungen zu anderen Ländern beeinträchtigt. Die italienische Regierung achte die Unabhängigkeit Spaniens und setze thatsächlich in höflicher und freundschaftlicher Weise die Beziehungen zur spanischen Regierung fort. Betreffs der formellen Anerkennung der spanischen Regierung werde Italien seine Haltung mit der Haltung der anderen Mächte in Uebereinstimmung setzen. — Die Apanage für den Herzog von Aosta wird nahezu einstimmig bewilligt.

Paris, 19. März. Die organischen Gesetze werden der Nationalversammlung erst vorgelegt werden, wenn der letzte deutsche Soldat das französische Gebiet verlassen haben wird.

* Aus Spanien erzählt ein Berichterstatter der Daily News von einem Besuche bei einer Carlistenbande: „Es befanden sich in dem Lager etwa 200 wild aussehende, sonnenverbrannte Menschen, von denen nicht zwei gleich gekleidet waren. Kleidung und Ausrüstung war überaus mangelhaft, doch der Zugang zu dem Lager so außerordentlich schwierig, daß nur wenige entschlossene Carlisten es gegen eine zahlreich überlegene Angreifertuppe vertheidigen konnten. Abgesehen von vier Schildwachen war Alles mit Kochen, Kartenpielen oder Schlafen beschäftigt. Der Führer der Bande war ein junger, schön gebauter und schön aussehender Mensch, der Spanisch, Französisch und auch etwas Englisch sprach und durch sein Benehmen verrieth, daß er aus guter Familie stamme. Bei einer sehr guten Flasche Wein sprach der junge Führer sehr frei über Bestrebungen und Zwecke der Carlisten. Er machte sich bedeutende Hoffnungen auf das Mitwirken der Bewohner des flachen Landes, wenn die Carlisten es an der Zeit halten werden, von den Bergen herunterzusteigen. Jetzt seien die Sympathien nicht sehr groß. Die Mannschaft vergrößere sich nicht schnell genug, und Waffen und Kriegsmunition lassen viel zu wünschen übrig. Doch mache ihre Sache Fortschritte. Don Alfonso befinde sich mit 2000 Mann wenige Tagemärsche von ihnen und zusammen, glaube er, seien 12,000 Mann in den nördlichen Provinzen unter Waffen. Auf den Bergen brauchen die Carlisten die reguläre Armee nicht zu fürchten, dagegen würden sie deren Disciplin auf freiem Felde unterliegen. Aus den Worten des Führers ging noch hervor, daß man in carlistischen Kreisen stark auf das Mißvergnügen in der Armee rechnet und aus den republikanischen Freiwilligen sich nichts macht. Als Ursache für die Spaltung der Carlisten in so viele kleine Lager wurde die Absicht angegeben, die Armee auf diese Weise zu zersplittern. Der Führer versicherte noch, daß die Carlisten die Gesetze respectiren und deren Verletzung ohne Gnade züchtigen, und daß die Provinzen, in welchen die Carlisten sich aufhielten, so sicher als irgend eine castilische Provinz seien.“

Constantinopel, 18. März. Die lateinische Geistlichkeit brachte in der Kirche zu Bethlehem eine neue Wandtapete mit einer lateinischen Inschrift an. Die Orthodoxen erblickten hierin eine Demonstration, und führten Sonnabend einen Conflict herbei.

* Schwurgericht.

Offenburg, 14. März. A. Rist von Neusäß, A. Bühl, wird wegen Brandstiftung zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Freiburg, 12. März. Eisenbahnassistent E. Schildwein von Karlsdorf wird wegen Unterschlagung mit unrichtiger Buchführung zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Redigirt unter Verantwortlichkeit v. Dr. Ferd. Dissing.

